

# Das neue Beschaffungsrecht als Paradigmenwechsel: Chancen für das Holz

Marc Steiner,  
Bundesverwaltungsrichter\*

\*Der Referent äussert seine persönliche Meinung

*2. September 2021*

# Übersicht

- **Was steht im Waldgesetz des Bundes (Art. 34b) zum öffentlichen Beschaffungswesen?  
Was bedeutet das für die kantonalen Waldgesetze?**
- **Das neue BöB (inkl. IVöB) als Paradigmenwechsel**
- **Leistungsbestimmungsrecht der Auftraggeberseite / Wahl von Holz als Material für Gebäude usw. (technische Spezifikation)**
- **Auftraggeberseitig zur Verfügung gestelltes Holz als vergaberechtlicher Lösungsansatz**

# Sylvicultura oeconomica von Hans Carl von Carlowitz (1645-1714); Nachhaltigkeitsbegriff (vs. Raubbau)

an allerhand Metallen habhaft werden könnte; Aber da der un-  
terste Theil der Erden sich an Erzten durch so viel Mühe und Un-  
kosten hat offenbahr machen lassen / da will nun Mangel vorfallen  
an Holz und Kohlen dieselbe gut zu machen; Wird derhalben die  
größte Kunst / Wissenschaft / Fleiß / und Einrichtung hiesiger Lande  
darinnen beruhen / wie eine sothane Conservation und Anbau des  
Holzes anzustellen / daß es eine continuirliche beständige und nach-  
haltende Nutzung gebe / weiln es eine unentberliche Sache ist / ohne  
D welche

# Art. 34a und Art. 34b Waldgesetz: Abschnittstitel “Holzförderung”

## Art. 34b Bauten und Anlagen des Bundes:

<sup>1</sup> Der Bund fördert bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen soweit geeignet die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.

<sup>2</sup> Bei der Beschaffung von Holzerzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

# Nachhaltigkeit – Art. 2 BV

## 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 2 BV Zweck**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> [Die Schweizerische Eidgenossenschaft] fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

<sup>3</sup> [...]

<sup>4</sup> Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

In Artikel 2 Abs. 2 wird der Begriff der Nachhaltigkeit in einem umfassenden, alle drei Dimensionen einschliessenden Sinn verwendet (Luzius Mader, Die Umwelt in neuer Verfassung?, in: URP 2002, S. 105 ff., insb. S. 110).

# Der Paradigmenwechsel



**„Wir möchten [mit dem vorteilhaftesten Angebot] den Paradigmenwechsel konkretisieren, den wir im ganzen Gesetz vorgenommen haben.“**

Bundesrat Ueli Maurer im Ständerat, 5.6.19

# BöB: Wichtige Player, deren Position das Ergebnis nachvollziehbar macht



# Die Ziele des Vergaberechts gemäss BöB und IVöB 2019

Art. 2 E-BöB [fett = neu]:

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. den wirtschaftlichen **und den volkswirtschaft-lich, ökologisch und sozial nachhaltigen** Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b. die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c. die Gleichbehandlung / Nichtdiskriminierung
- d. die Förderung des wirksamen, **fairen** Wettbewerbs [inkl. **Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden und Korruption**]



# Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb

Art. 56 Abs 3 BÖB:

Die Angemessenheit einer Verfügung kann [gerichtlich] nicht überprüft werden. -> Vergabekultur

Art. 29 Abs. 1 BÖB:

Bedeutung qualitativer Zuschlagskriterien hervorgehoben.

**Art. 41 Abs. 1 BÖB:**

**Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.**

Art. 12 Abs. 2 BÖB:  
Dumping durch  
Missachtung sozialer  
Mindeststandards  
im In- und Ausland

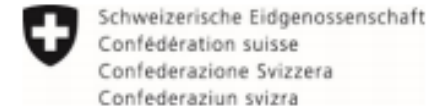
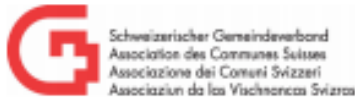
Art. 38 Abs. 3 BÖB:  
Preisdumping  
im In- und Ausland

Art. 12 Abs. 3 BÖB i.V.m.  
Art. 4 Abs. 3 VÖB:  
Dumping durch Missachtung  
ökologischer Mindeststandards  
im In- und Ausland

# Faktenblatt zur neuen Vergabekultur vom 25. September 2020

«Aufgrund der expliziten Erwähnung der Nachhaltigkeit im Zweckartikel kann die Nachhaltigkeit nicht nur bei den Zuschlagskriterien, sondern auch bei den technischen Spezifikationen, den zwingenden Teilnahmebedingungen und bei den Eignungskriterien berücksichtigt werden. In den Umsetzungsphasen ist sicherzustellen, dass die Anforderungen über die gesamte Lieferkette bzw. Leistungskette der Beschaffung, d.h. auch von Subunternehmen und Zulieferbetrieben, umgesetzt werden.»

# Projekt TRIAS betreffend Vollzugshilfen Stand Juli 2021



## NEWSLETTER TRIAS: Stand der Arbeiten, Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **externe Vernehmlassung der Faktenblätter TRIAS** stiess auf reges Interesse. Wir bedanken uns an diese Stelle für die eingereichten Stellungnahmen. Die eingebrachten Überlegungen haben wir geprüft und, wo möglich, bei den Faktenblättern aufgenommen. Der Vernehmlassungsbericht dazu wird folgen.

Grundsätzlich wurden die Faktenblätter als nützlich und praxisorientiert eingestuft. Anpassungsvorschläge gab es vor allem beim Faktenblatt «Nachhaltigkeit». Bei den anderen Faktenblättern gab es weniger Überarbeitungswünsche. Verschiedene Male wurde darauf hingewiesen, dass auf die Verlinkung mit den KBOB-Dokumenten geachtet werden soll. Diesem Anliegen sind wir ebenfalls nachgekommen.

Die Arbeitsgruppe TRIAS ist nun daran die Faktenblätter zu finalisieren. Anschliessend werden diese durch die drei föderalen Entscheidungsgremien verabschiedet, stehen ab Herbst 2021 elektronisch zur Verfügung und werden basierend auf den Erfahrungen aus der Praxis regelmässig überarbeitet.

# Leistungsbeschreibung / technische Spezifikationen

Bei der Auswahl und Gewichtung der einzelnen Vergabekriterien verfügt die Vergabebehörde über einen breiten Ermessensspielraum, in welchen das Bundesverwaltungsgericht nur unter qualifizierten Voraussetzungen eingreift. Dies gilt namentlich für die Festlegung der technischen Spezifikationen (...). Die Lehre spricht insoweit von trotz Vergaberecht "gesicherten Handlungsspielräumen" (BVGE 2017 IV/3 E. 4.3.3 mit Hinweisen "Mobile Warnanlagen").

# Ermessensspielraum bei der Festsetzung technischer Spezifikationen

Botschaft zu Art. 30 Abs. 4 des BÖB-Entwurfs vom  
15. Februar 2017:

Bei der Festlegung und Überprüfung von Umwelt-  
und ressourcenrelevanten technischen  
Spezifikationen kann die Auftraggeberin auf  
international anerkannte Zertifizierungssysteme  
abstellen, muss jedoch den Nachweis der Einhaltung  
gleichwertiger Anforderungen immer zulassen  
(BBI 2017 1946). Beispiel: FSC “oder gleichwertig”.

# Materialwahl Holz im Rahmen der Leistungsbeschreibung

Aus der Rechtsprechung der Gerichte (also nicht nur derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts) ergibt sich klar, dass die Auftraggeberin die Baumaterialien innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen (von Statik bis Brandschutz) frei wählen kann. Es gibt entgegen einem gelegentlich kolportierten Missverständnis keinen Rechtsanspruch auf «materialoffene Ausschreibung». Wenn materialoffen ausgeschrieben wird passiert das nicht wegen beschaffungsrechtlicher Vorgaben, sondern als Ergebnis eines «policy choice» bzw. der gelebten Vergabekultur.

# Holzempfehlung

## KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane  
der öffentlichen Bauherren  
Conférence de coordination des services de la construction  
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics KBOB



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Aktionsplan Holz  
Office fédéral de l'environnement OFEV  
Plan d'action bois



Holzwirtschaft Schweiz  
Economie suisse du bois

EMPFEHLUNG • RECOMMANDATION • EMPFEHLUNG • RECOMMANDATION • EMPFEHLUNG • RECOMMANDATION • EMPFEHLUNG

Nachhaltiges Bauen • Construction Durable • Nachhaltiges Bauen • Construction Durable • Nachhaltiges Bauen • Construction Durable • Nachhaltiges Bauen

**Nachhaltiges Bauen mit Holz**

**2020 / 1**

# Nachhaltige Beschaffung VBS-Weisungen

## Neue Weisungen des VBS: Elektrofahrzeuge für die Bundesverwaltung

**Bern, 04.02.2021 - Die Chefin VBS, Bundesrätin Viola Amherd, hat neue Regelungen für die Beschaffung der Fahrzeuge für die Bundesverwaltung erlassen. Um die CO2-Emissionen zu reduzieren, beschafft das VBS ab diesem Jahr für die Departemente im Grundsatz nur noch rein elektrisch betriebene Fahrzeuge. Diese Massnahme wurde im Zuge des Klimapaketes des Bundesrates für die Bundesverwaltung beschlossen.**



# Frage, ob das Holz vom Anbieter bestellt oder auftraggeberseitig zur Verfügung gestellt wird

An der Swissbau Januar 2018 hat zum Beispiel die Gemeinde Nesslau ihr Projekt vorgestellt. Sie hat eigenes Holz verwendet, um ein neues Gemeindehaus zu bauen. In Arlesheim BL läuft ein Projekt "Unser Saal mit unserer Buche". Das ist vergabe-rechtlich unbedenklich, weil nicht "Schweizer Holz" verlangt wird beim Einkaufen, sondern die Auftraggeberin selbst das Holz aus eigenem Wald beisteuert und vom Anbieter lediglich verlangt, dass er dieses gemeindeeigene Holz als Baumaterial einsetzt.

# Fazit

Holz hat als Baustoff unbedingt Zukunft. Jetzt muss flächendeckend die Botschaft vermittelt werden, dass mit Holz heute viel mehr möglich ist als früher. Die öffentliche Hand ist beim “Füllen ihres Einkaufskorbes” besonders in der Pflicht; Bund, Kantone und Gemeinden haben eine Vorbildfunktion. Das wird mit dem neuen Vergaberecht des Bundes (BöB), welches früher oder später auch die kantonale Ebene erreicht (IVöB), noch klarer. Jetzt stellt sich die Frage, ob nicht auch die Kantone flächendeckend Gesetzesbestimmungen wollen, welche Art. 34b des Waldgesetzes des Bundes entsprechen. Und: Aus der Holzempfehlung muss für die Bundesverwaltung eine Weisung werden.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Marc Steiner

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung II

9023 St. Gallen

Tel. 058 465 25 74

[marc.steiner@bvger.admin.ch](mailto:marc.steiner@bvger.admin.ch)